

**Satzung**  
**des Wasser- und Bodenverbandes**  
**Nordheim am Main**

**gegründet am TT.MM.2022**

## **Inhaltsangabe:**

<b>Errichtung eines Wasser und Bodenverbandes</b> .....	4
§ 1 Name, Sitz, Rechtsform.....	4
<b>I. Abschnitt: Aufgaben, Unternehmen und Verbandsmitglieder</b> .....	4
§ 2 Aufgabe.....	4
§ 3 Verbandsgebiet.....	5
§ 4 Unternehmen und Ausführung des Unternehmens.....	5
§ 5 Mitgliedschaft.....	6
§ 6 Mitgliederpflichten.....	7
<b>II. Abschnitt: Verbandsorgane</b> .....	7
§ 7 Verbandsorgane.....	7
<b>A. Die Verbandsversammlung</b> .....	7
§ 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung.....	7
§ 9 Aufgaben der Verbandsversammlung.....	8
§ 10 Einberufung der Verbandsversammlung.....	8
§ 11 Sitzung der Verbandsversammlung.....	9
§ 12 Niederschrift.....	9
§ 13 Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung.....	9
<b>B. Der Verbandsvorstand</b> .....	10
§ 14 Zusammensetzung und Wahl des Verbandsvorstandes.....	10
§ 15 Amtszeit, Entschädigung.....	10
§ 16 Aufgaben des Verbandsvorstandes.....	11
§ 17 Sitzungen des Verbandsvorstandes.....	11
§ 18 Beschlussfassung des Vorstandes.....	12
§ 19 Geschäfte des Verbandsvorstehers.....	12

§ 20 Verbandsschau.....	12
<b>III.     Abschnitt: Verbandsbeiträge, Haushalt und Rechnungswesen.....</b>	<b>12</b>
§ 21 Verbandsbeiträge.....	12
§ 22 Haushalt, Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Entlastung.....	13
<b>IV.     Abschnitt: Satzungsänderung und besondere Verfahrensvorschriften.....</b>	<b>14</b>
§ 23 Dienstkräfte.....	14
§ 24 Bekanntmachungen.....	14
§ 25 Änderung der Satzung durch den Verband.....	14
§ 26 Änderung der Satzung durch die Aufsichtsbehörde.....	15
§ 27 Anordnungsbefugnis des Vorstandes.....	15
<b>V.     Abschnitt: Aufsicht.....</b>	<b>15</b>
§ 28 Staatliche Aufsicht.....	15
§ 29 Genehmigungspflichtige Geschäfte.....	15
§ 30 Inkrafttreten.....	16

Der Wasser und Bodenverband Nordheim am Main erlässt aufgrund des § 6 sowie § 79 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände – Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) – mit Genehmigung des Landratsamts Kitzingen vom DATUM folgende

## **Verbandssatzung:**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Rechtsform**

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasser- und Bodenverband Nordheim am Main.“
- (2) Dieser Verband hat seinen Sitz in Nordheim am Main, Landkreis Kitzingen.
- (3) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG).
- (4) Der Wasser- und Bodenverband Nordheim dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder; er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er ist ein nicht auf Gewinnerzielung gemeinnütziges Unternehmen im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO).
- (5) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Kitzingen.

## **I. Abschnitt**

### **Aufgaben, Unternehmen und Verbandsmitglieder**

#### **§ 2**

##### **Aufgabe und Bewässerungsbetrieb**

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, die Beschaffung und Bereitstellung von Betriebswasser aus Oberflächengewässern und aus Uferfiltrat für Zwecke der Landwirtschaft zu bewerkstelligen.
- (2) Die Bewässerung wird durch eine Bewässerungsordnung geregelt.
- (3) Die Bewässerungsordnung enthält insbesondere Regelungen über die Bewässerungszeiten, Bewässerungskontingente und die Folgen von Verstößen gegen die Bewässerungsordnung.

#### **§ 3**

##### **Verbandsgebiet**

Der Verband erstreckt sich auf die Weinbergslagen der Gemarkungen Nordheim und Hallburg außerhalb der Schlossmauer, wie im Lageplan vom 02.09.2022, Maßstab 1:5000 dargestellt. Der Lageplan des Verbandsgebietes kann beim Wasser- und Bodenverband Nordheim am Main, der Verwaltungsgemeinschaft Volkach und beim Landratsamt Kitzingen eingesehen werden.

Über eine Ausweitung des Verbandsgebiets entscheidet die Verbandsversammlung, § 9 Nr. 2 dieser Satzung.

#### § 4

##### Unternehmen und Ausführung des Unternehmens

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die im Verbandsgebiet notwendigen Arbeiten zur Erfüllung seiner Aufgaben durchzuführen. Das Verbandsunternehmen umfasst dabei die der Aufgabenerfüllung dienenden baulichen und sonstigen Anlagen, Arbeiten an Grundstücken, Ermittlungen und sonstigen Maßnahmen. Dies sind
  - a) die nötigen Arbeiten an gemeinsamen Anlagen, insbesondere Zuleitungen zur Beschaffung und Bereitstellung von Betriebswasser aus Oberflächengewässern und aus Uferfiltrat, vorzunehmen,
  - b) Wege, Durchlässe zu bauen und zu erhalten (Verbandsunternehmen).Der Umfang des Unternehmens ergibt sich aus den Festlegungen des Verbandsgebiets in § 3 dieser Satzung.
- (2) Vor wesentlichen Veränderungen ist ein Beschluss der Verbandsversammlung herbeizuführen. Der Vorstandsvorsteher macht die Änderungen und Ergänzungen nach § 24 dieser Satzung bekannt. Berühren die Änderungen und Ergänzungen die Satzung, so gilt § 25 dieser Satzung.
- (3) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen (§ 5 WVG, Art. 1 Abs. 3 BayAGWVG).

#### § 5

##### Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbands sind
  - a) Die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten von Grundstücken und Anlagen im Verbandsgebiet, die der Aufnahme als Mitglied nicht widersprochen haben (aktive Verbandsmitglieder), sowie deren jeweilige Rechtsnachfolger.
  - b) Die in einem weiteren Mitgliedsverzeichnis geführten Eigentümer und Erbbauberechtigten von Grundstücken und Anlagen im Verbandsgebiet, die der Aufnahme als Mitglied bei der Gründung des Wasser-Bodenverbandes schriftlich widersprochen haben (passive Verbandsmitglieder), sowie deren jeweilige Rechtsnachfolger.
  - c) Sonstige Personen, die auf ihren Antrag hin von der Rechtsaufsicht zugelassen wurden.
  - d) Sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechtes (insbesondere die Straßenbaulastträger etc.), soweit deren Grundstücke zur Erfüllung der Verbandsaufgaben öffentlich-rechtlich in Anspruch genommen werden sollen (Realmitglieder).
- (2) Anspruch auf Aufnahme als aktives Mitglied hat, wer einen Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe zu erwarten oder wer Maßnahmen des

Verbands zu dulden hat. Über den Antrag von passiven Verbandsmitgliedern, die ihre Mitgliedschaft auf eine aktive umstellen wollen, entscheidet der Verbandsvorstand.

- (3) Verbandsmitglieder, deren Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe entfallen ist, sind berechtigt, die Aufhebung ihrer aktiven Mitgliedschaft zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn das Verbandsmitglied den Vorteil durch eigene Maßnahme beseitigt hat oder wenn durch Aufhebung der Mitgliedschaft Nachteile für das öffentliche Interesse, den Verband oder dessen Gläubiger zu besorgen sind. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Will er dem Antrag stattgeben, hat er dies der Aufsichtsbehörde mitzuteilen, welche innerhalb von zwei Monaten widersprechen kann. Widerspricht sie, so ist die Aufhebung der Mitgliedschaft nicht zulässig.
- (4) Der Verbandsvorsteher führt ein Mitgliederverzeichnis mit folgenden Daten: Name und Anschrift des Mitglieds sowie Grundstücksgröße und Flurnummer des Mitglieds. Dieses Verzeichnis ist stets auf dem Laufenden zu halten. Die Aufsichtsbehörde erhält eine Abschrift des Verzeichnisses sowie seiner Nachträge bzw. Änderungen.
- (5) Gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte gelten als ein Mitglied. Eigentümer können ihre Mitgliedschaft durch eine widerrufliche Dauervollmacht an die Pächter ihrer Grundstücke abtreten. In diesen Fällen sind die Pächter den Grundstückseigentümern gleichgestellt. Die Dauervollmacht ist dem Wasser- und Bodenverband vorzulegen.

## § 6

### Mitgliederpflichten

- (1) Die Beschäftigten des Verbandes und dessen Beauftragte sind berechtigt, Grundstücke zu betreten und zu benutzen, soweit dies zur Durchführung des Unternehmens erforderlich ist. Das Verbandsmitglied hat insbesondere die zur Unterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Grundstück zu dulden. Die für das Unternehmen benötigten Stoffe (z.B. Steine oder Erde) können – vorbehaltlich nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen – aus dem im Verbandsgebiet belegenen Grundstücken entnommen werden.
- (2) Entstehen durch die Benutzung von Grundstücken dem Betroffenen unmittelbare Vermögensnachteile, kann er einen Ausgleich verlangen (§§ 36 und 37 WVG).
- (3) Die Verbandsmitglieder haben jede Beschädigung an den Gräben, Dränagen, Rohrleitungen und sonstigen Anlagen zu vermeiden und Beschädigungen sowie sonstige Störungen sofort dem Verbandsvorsteher zu melden. Sie haben alles zu unterlassen, was der Sicherheit und dem Schutz der Anlagen gefährdet oder eine Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.
- (4) Wird das Eigentum oder Erbbaurecht auf jemand anderen übertragen oder ändern sich Anschrift und Grundstücksgröße, so ist dies dem Wasser- und Bodenverband mitzuteilen.
- (5) Jedes Mitglied hat die Pflicht, Ehrenämter im Rahmen der Erfüllung der Verbandsaufgaben anzunehmen, soweit nicht ein wichtiger Grund der Annahme entgegensteht. Über eine Entschädigung beschließt die Verbandsversammlung; der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

## II. Abschnitt Verbandsorgane

### § 7

#### Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Vorstand.

(§ 46 WVG)

#### A. Die Verbandsversammlung

### § 8

#### Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus den aktiven Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 1 a) dieser Satzung. Sie können im Fall einer Verhinderung durch Bevollmächtigte vertreten werden. Jedes Mitglied kann sich durch eine natürliche Person vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist schriftlich nachzuweisen und im Einzelfall der Niederschrift beizufügen soweit nicht bereits eine Dauervollmacht beim Verband vorliegt. Passive Verbandsmitglieder haben ein Recht auf Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung, jedoch kein Rede- und Stimmrecht.

### § 9

#### Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbands,
4. Festsetzung des Haushaltsplans sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans,
6. Entlastung des Vorstands,
7. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
8. Wahl der Beauftragten des Verbands für die Verbandsschau (Schaubeauftragte),
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
11. die Entscheidung über Beschwerden von Verbandsmitgliedern gegen den Vorstand,
12. der Erlass einer Beitrags- und Gebührenordnung sowie einer Bewässerungsordnung,
13. die Wahl der Revisoren.

(§ 47 WVG)

## **§ 10**

### **Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung schriftlich nach Bedarf ein und teilt die Tagesordnung mit.
- (2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie muss außerdem ohne Verzug einberufen werden, wenn es Verbandsmitglieder, deren Stimmen zusammen den vierten Teil aller Stimmen erreichen, oder die Aufsichtsbehörde dies unter Angabe des Zwecks oder der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung einberufen und die Tagesordnung festsetzen.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. In dringenden Fällen kann der Vorstandsvorsteher die Frist abkürzen. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (4) Die Einberufung erfolgt im Mitteilungsblatt der Gemeinde Nordheim am Main sowie auf der Homepage der Gemeinde Nordheim am Main. Die aktiven Mitglieder sollen zusätzlich individuell per E-Mail informiert werden.
- (5) Der Vorstandsvorsteher lädt ferner die Mitglieder des Vorstandes, die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg ein.

(§§ 47, 48 und 74 WVG)

## **§ 11**

### **Sitzung der Verbandsversammlung**

- (1) Der Vorstandsvorsteher, bei seiner Verhinderung sein Vertreter, bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
- (2) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Verbandsmitglieder aufzustellen.
- (3) Der Vorstandsvorsteher unterrichtet die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen.
- (4) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.
- (5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.

(§§ 48 und 74 WVG)

## **§ 12**

### **Niederschrift**

- (1) Über den Verlauf der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Versammlung, Art und Ergebnis der Abstimmungen, ferner die Beschlüsse und Wahlergebnisse festzuhalten.



- (3) Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterschreiben. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Verbandes oder ein Verbandsmitglied, wenn dieses zustimmt, zugezogen werden. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

### **§ 13**

#### **Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle aktiven Verbandsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens ein Zehntel der aktiven Mitglieder anwesend sind. Die Verbandsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn bei wiederholter Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder Beschlüsse gefasst werden können.
- (2) Jedes aktive Verbandsmitglied hat je angefangene 10 000 m<sup>2</sup> Bewässerungsfläche eine Stimme. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (3) Für Wahlen des Vorstandsvorstands und der Revisoren gelten die Absätze 1 bis 2 entsprechend. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder drei Bewerber die gleiche, nächsthöhere Stimmzahl, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.
- (4) Jedes aktive Verbandsmitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

(§§ 48, 52, 53 und 58 WVG)

## **B. Der Vorstand**

### **§ 14**

#### **Zusammensetzung und Wahl des Vorstandsvorstandes**

- (1) Der Vorstandsvorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher und acht weiteren Mitgliedern (Beisitzer). Der 1. Beisitzer ist Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden. Der 2. Beisitzer ist Kassier. Der 3. Beisitzer ist Schriftführer.
- (2) Die Vorstandsmitglieder und die Beisitzer werden von der Verbandsversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vorstandsvorstandes müssen nicht aus dem Kreis der Verbandsmitglieder gewählt werden. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Nach Ablauf seiner Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

### **§ 15**

#### **Amtszeit, Entschädigung**

- (1) Der Vorstandsvorstand wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 13 Abs. 3 dieser Satzung ein Ersatzmitglied zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
- (4) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen werden ihnen ersetzt. Die Verbandsversammlung kann eine Entschädigung festsetzen.

(§§ 52 und 53 WVG)

## **§ 16**

### **Aufgaben des Vorstandsvorstandes**

- (1) Der Vorstandsvorstand berät und beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, die nicht durch das Wasserverbandsgesetz oder diese Satzung der Verbandsversammlung oder dem Vorstandsvorsitzenden vorbehalten sind. Zu den Aufgaben des Vorstandsvorstandes gehören insbesondere:
  1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
  2. die Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung,
  3. die Ermittlung der Grundsätze für die Beitragsbemessung,
  4. Beschlussfassung über die Aufnahme von im Haushaltsplan enthaltenen und unter Rechtsaufsicht genehmigten Darlehen und über sonstige Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Wert von bis zu 300.000 € enthalten,
  5. die Mitwirkung bei der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Plans.
- (2) Der Vorstandsvorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und der Satzung in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen.

(§ 54 WVG)

## **§ 17**

### **Sitzungen des Vorstandsvorstandes**

- (1) Der Vorstandsvorsitzende beruft den Vorstandsvorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Als schriftliche Einladung gilt auch die Einladung in elektronischer Form per E-Mail. Außerdem muss er auf Verlangen von

zwei Vorstandsmitgliedern eine Sitzung des Vorstandsvorstandes einberufen. In dringenden Fällen kann er die Frist abkürzen; in der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Alternativ besteht auch die Möglichkeit, bei Dringlichkeit eine Beschlussfassung um Umlaufverfahren (per E-Mail) herbeizuführen. Die Aufsichtsbehörde kann den Vorstandsvorstand zur Sitzung einberufen; sie kann die Leitung ohne Stimmrecht beanspruchen.

- (2) Sitzungstermin und Tagesordnung wichtiger Sitzungen werden der Aufsichtsbehörde bekanntgegeben.
- (3) Vorstandsmitglieder, die verhindert sind, teilen dies unverzüglich ihrem Stellvertreter und dem Vorstandsvorsteher mit.

## **§ 18**

### **Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstandsvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstands ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschließen, wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden können. Ist die Form oder die Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist der Vorstand nur beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (2) Im Umlaufverfahren (§ 17 Abs. 1 diese Satzung) erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (3) Der Vorstandsvorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Vorstandsvorstandsmitglieder, die nach Art. 20 Abs. 1 BayVwVfG (unmittelbar von der Sache Betroffene) auszuschließen sind, dürfen an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen.
- (5) Über Beschlüsse des Vorstandsvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorstandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 19**

### **Geschäfte des Vorstandsvorstehers**

- (1) Der Vorstandsvorsteher hat die Geschäfte zu erledigen, die ihm durch das Wasserverbandsgesetz oder die Satzung ausdrücklich zugewiesen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Vorstandsvorstandes über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften.
- (2) Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Vorsitzenden:
  1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes,
  2. der Vorsitz im Vorstandsvorstand und in der Verbandsversammlung,
  3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes,

4. die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung der Verbandsanlagen,
  5. die Einziehung der Verbandsbeiträge,
  6. die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse,
  7. die Aufsicht über die Kassenverwaltung.
- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstand oder falls er verhindert ist – seinem Vertreter – unterzeichnet sind.

(§ 55 WVG)

## **§ 20**

### **Verbandsschau**

- (1) Die Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr von den Beauftragten des Verbandes (Schaubeauftragte) zu überprüfen (Begehung). Ort und Zeit der Verbandsschau werden vom Vorstand bestimmt.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt zwei Schaubeaufträge, Schauführer ist der Vorstand oder der von ihm bestimmte Schaubeauftragte.
- (3) Der Vorsitzende macht Zeit und Ort der Ortsbegehung ortsüblich bekannt und lädt bei Bedarf die Aufsichtsbehörde zwei Wochen vorher zur Teilnahme ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Begehung teilzunehmen.
- (4) Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schaubeauftragten zu unterzeichnen ist.
- (5) Der Vorstand veranlasst die Beseitigung der bei der Verbandsschau festgestellten Mängel.

## III. Abschnitt

### Verbandsbeiträge, Haushalt und Rechnungswesen

## **§ 21**

### **Verbandsbeiträge**

- (1) Die aktiven Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband Beiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben und einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich ist. Zu diesem Zweck erlässt die Verbandsversammlung eine Beitrags- und Gebührensatzung, in der die näheren Einzelheiten festgelegt werden.
- (2) Verbandsbeiträge und Verbandsgebühren sind öffentliche Abgaben. Die Beitragspflicht ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken der aktiven Verbandsmitglieder.

(§§ 28 und 29 WVG)

## **§ 22**

### **Haushalt, Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Entlastung**

- (1) Der Vorstand des Wasser- und Bodenverbandes hat jährlich einen Haushaltsplan sowie bei Bedarf Nachträge aufzustellen. Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im Haushaltsjahr. Er ist Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben. Der Haushaltsplan sowie die Nachträge dazu sind von der Verbandsversammlung festzulegen und der Aufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen; als Haushaltsjahr gilt das Kalenderjahr. Der Haushaltsplan kann wegen des geringen und regelmäßig wiederkehrenden Geldverkehrs des Verbandes auch für zwei Jahre aufgestellt und festgesetzt werden. Die Haushaltsfestsetzung kann durch die Aufsichtsbehörde erfolgen, wenn der Wasser und Bodenverband untätig ist.
- (2) Der Verbandsvorsteher kann Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan festgesetzt sind, leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist, ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde und die Entscheidung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können und für die ausreichende Mittel nicht vorhanden sind, nur bei unabweichbarem Bedürfnis treffen. Unter diesen Voraussetzungen kann er dann auch die erforderlichen Beträge von den Mitgliedern des Verbandes einziehen lassen. War die Verbandsversammlung mit der Angelegenheit noch nicht befasst, so beruft der Verbandsvorsteher zur Festsetzung eines Nachtrags zum Haushaltsplan unverzüglich ein.
- (3) Am Ende des Haushaltsjahres hat der Verbandsvorsteher eine Rechnung über alle entstandenen Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan (Jahresrechnung) zu erstellen. Diese ist im ersten Quartal des Jahres von zwei, von der Verbandsversammlung für die jeweilige Wahlperiode zu berufenden Verbandsmitgliedern, zu prüfen (örtliche Rechnungsprüfung, Revisoren). Die Prüfung erstreckt sich darauf,
  1. ob der Haushaltsplan eingehalten ist,
  2. die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege nachgewiesen sind und
  3. ob diese Rechnungsbelege mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung und sonstigen Vorschriften im Einklang stehen.Das Ergebnis der Prüfung (Prüfbericht) ist im ersten Quartal des folgenden Haushaltsjahres dem Verbandsvorsteher und der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann eine überörtliche Rechnungsprüfung durchführen.
- (5) Der Vorstand des Verbandes legt die Jahresrechnung und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor; diese beschließt sodann über die Entlastung des Vorstands.

(§ 65 WVG)

#### IV. Abschnitt

### Satzungsänderung und besondere Verfahrensvorschriften

#### § 23 Dienstkräfte

Der Verband kann gemäß den grundsätzlichen Beschlüssen der Verbandsversammlung Dienstkräfte (Geschäftsführer und weitere Kräfte) zur Durchführung des Verbandsunternehmens einstellen.

#### **§ 24**

##### **Bekanntmachungen**

Die Satzung und Satzungsänderungen werden im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde, andere für die Öffentlichkeit bestimmte Mitteilungen des Verbandes werden in ortsüblicher Weise in den Gemeinden, in deren Gebiet die zum Verband gehörenden Grundstücke der Mitglieder liegen, bekanntgemacht. Im Übrigen gilt Art. 4 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG).

#### **§ 25**

##### **Änderung der Satzung durch den Verband**

- (1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über die Änderung der Aufgaben des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

(§ 58 WVG)

#### **§ 26**

##### **Änderung der Satzung durch die Aufsichtsbehörde**

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann eine Änderung der Satzung aus Gründen des öffentlichen Interesses fordern.
- (2) Kommt der Verband der Forderung innerhalb einer bestimmten Frist nicht nach, kann die Aufsichtsbehörde die Satzung ändern. § 25 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung gilt auch für diesen Fall.

(§ 59 WVG)

#### **§ 27**

##### **Anordnungsbefugnis des Vorstandes**

- (1) Die Verbandsmitglieder und die auf Grund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes, insbesondere Anordnungen zum Schutz des Verbandsunternehmens, zu befolgen.
- (2) Die Anordnungsbefugnis kann auch vom Vorstandsvorsteher allein wahrgenommen werden.

(§ 68 WVG)

## V. Abschnitt Aufsicht

### § 28 Staatliche Aufsicht

Der Verband untersteht der Aufsicht des Landratsamtes Kitzingen.  
(§ 72 Abs. 1 Satz 1 WVG, Art. 2 BayAGWVG)

### § 29 Genehmigungspflichtige Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
  1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  2. zur Aufnahme von Darlehen, soweit diese insgesamt einen Betrag von 300.000 Euro übersteigen,
  3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 allgemein zulassen.
- (4) Die zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte sind der Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(§ 75 WVG)

### § 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kitzingen in Kraft.

Nordheim,

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift: Verbandsvorsteher)